

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigungserteilung

Änderungsverfahren 17.1 des Flächennutzungsplans Unteres Remstal

hier: Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Bekanntmachung der Genehmigungserteilung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Das Regierungspräsidium hat mit Bescheid vom 09.03.2023, Aktenzeichen RPS21-2511-3/144, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Änderungsverfahren 17.1 des Flächennutzungsplans Unteres Remstal genehmigt.

Für das Verbandsgebiet des Planungsverbandes Unteres Remstal, gebildet von den Städten und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt, besteht seit dem 28.10.2004 der rechtswirksame Flächennutzungsplan Unteres Remstal.

Das Änderungsverfahren 17.1 des Flächennutzungsplans Unteres Remstal hat alle bis dato bekannten Änderungen und Korrekturen aus den Verbandskommunen des Planungsverbandes Unteres Remstal zusammengefasst.

Die Änderung 17.1 beinhaltet folgenden Bereich:

Das Vorhaben WA 70 „Amtsgericht und Wohnbebauung“ in Waiblingen (Kernstadt).

Die räumliche Verteilung des Änderungsbereiches ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich:

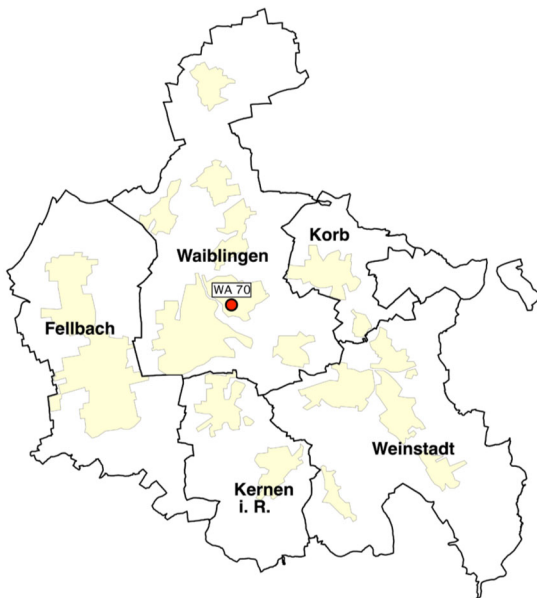


Abbildung: Räumliche Verteilung des Änderungsvorhabens

Hinweise gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal mit derzeitigem Sitz in der Kurze Straße 24, 71332 Waiblingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplans wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Änderung 17.1 des Flächennutzungsplans Unteres Remstal, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs.1 BauGB sind vom Tag der Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Änderungsverfahrens 17.1 zum Flächennutzungsplan Unteres Remstal erteilt.

Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gem. § 3 Absatz 2 PlanSiG

Die öffentliche Einsichtnahme erfolgt sowohl in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal, Fachbereich Stadtplanung, Kurze Straße 24 (Marktdreieck), 71332 Waiblingen, als auch bei den Verbandsgemeinden:

Stadt Fellbach (Rathaus), Marktplatz 1, 70734 Fellbach
Stadtplanungsamt

Telefonnummer 0711 /5851-249 oder per E-Mail an stadtplanung@fellbach.de

Gemeinde Kernen, (Rathaus), Stettener Straße 12, 71394 Kernen
Bauamt, 2. OG

Telefonnummer 07151 / 4014-168 oder -162 oder per E-Mail an sabine.teister@kernen.de

Gemeinde Korb, (Alte Kelter), Kirchstraße 1, 71404 Korb
Bauamt

Telefonnummer 07151-9334-41 bzw. 07151-9334-42 oder per E-Mail an bauamt@korb.de

Stadt Weinstadt-Beutelsbach, Poststraße 17, 71384 Weinstadt
Stadtplanungsamt, 2.OG

Tel: 07151 / 693-270 oder per E-Mail an s.harms@weinstadt.de

Stadt Waiblingen, Kurze Straße 24 (Marktdreieck), 71332 Waiblingen
Geschäftsstelle Planungsverband Unteres Remstal
Fachbereich Stadtplanung, 4. OG

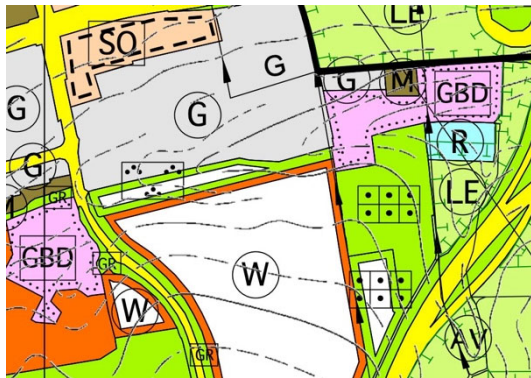
Telefonnummer 07151-5001-3131 oder per E-Mail an planungsverband@waiblingen.de

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann unter der Internetadresse <https://geoportal.waiblingen.de/portal/home/> eingesehen werden.

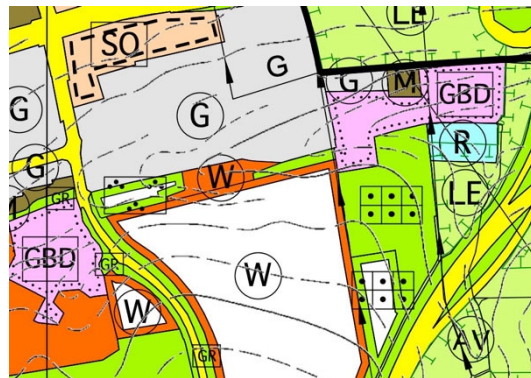
In den Verbandsgemeinden des Planungsverbands Unteres Remstal sind bis zum 08. Dezember 2022 2 Bebauungspläne gemäß §§13a oder 13b BauGB als Satzung bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 17.1 wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 / § 13b BauGB mit folgenden Berichtigungen angepasst:

- Fellbach (Kernstadt): rechtskräftiger Bebauungsplan „Wiesenäcker“ (in Kraft getreten am 13.10.2021) Flächennutzungs-Anpassung im Wege der Berichtigung (§ 13b BauGB)

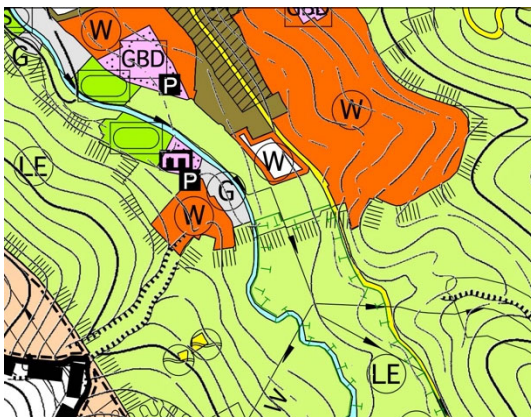


Auszug FNP 14

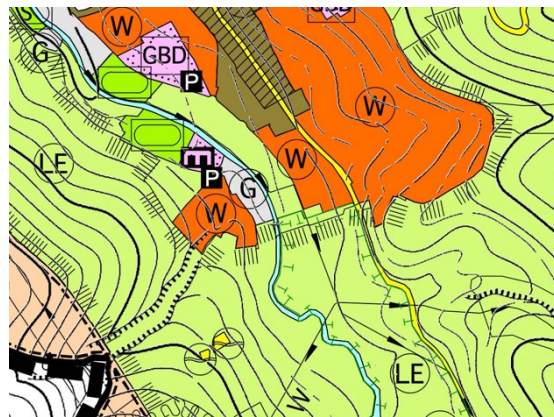


Auszug FNP 17.1

- Weinstadt-Schnait: rechtskräftiger Bebauungsplan „Furchgasse“ (in Kraft getreten am 11.05.2022) Flächennutzungs-Anpassung im Wege der Berichtigung (§ 13b BauGB)



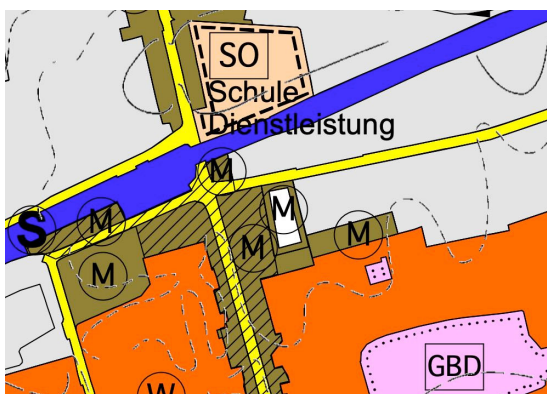
Auszug FNP 14



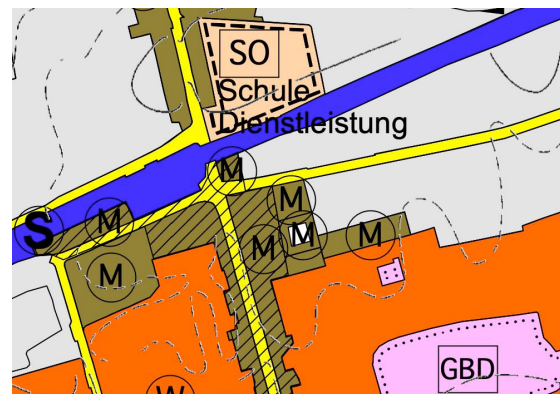
Auszug FNP 17.1

Unter anderem wird im Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 17.1 eine in der Bebauungsplanung umgesetzte Fläche nachgeführt:

- Fellbach (Kernstadt): rechtskräftiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Äußere Bahnhofstraße“ (in Kraft getreten am 05.05.2021)



Auszug FNP 14



Auszug FNP 17.1

Des Weiteren sind in der FNP Änderung 17.1 des Planungsverbands Unteres Remstal die Hochwassergefahrenkarten überprüft und an den aktuellen Stand der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg nachrichtlich übernommen worden

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung 17.1, einschließlich der aufgeführten Berichtigungen zum Flächennutzungsplan Unteres Remstal gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Waiblingen, den 31.03.2023
Planungsverband Unteres Remstal